



Amtliche Bekanntmachung

über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfs des Lärmaktionsplanes

Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) sind gemäß § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV Städte und Gemeinden in der Pflicht, einen Lärmaktionsplan für die betroffenen Hauptverkehrsstraßen aufzustellen und diesen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren (mindestens alle 5 Jahre). Grundlage für den Lärmaktionsplan sind Lärmkarten, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt werden. Die Lärmkarten stellen die Lärmbelastung in den betroffenen Hauptverkehrsstraßen dar. Mit Lärmaktionsplänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr geregelt werden. Die Lärmkarten fassen zusammen, welche Lärmquellen es in dem zu betrachtenden Gebiet gibt, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen, wo Grenzwerte überschritten werden und wie viele Menschen davon betroffen sind. Damit werden Lärmprobleme und deren Ursachen sichtbar gemacht.

Lärmaktionspläne sind überall dort aufzustellen, wo Lärmkarten erstellt wurden. Im Amtsbereich Tessin ist die Bundesautobahn A20 als Hauptverkehrsstraße vom Verkehrslärm betroffen. Die Gemeinde Cammin ist nicht Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A20, welche die Lärmbelastung/-belästigung auslöst. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage Lärminderungsmaßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast (Autobahn GmbH des Bundes), weshalb durch die Gemeinde Cammin keine Maßnahmen in dem entsprechenden Lärmaktionsplan geplant, sondern nur empfohlen werden können.

Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der 1. Entwurf des Lärmaktionsplanes wird vom

16. Dezember 2024 bis einschließlich zum 17. Januar 2025

auf der Internetseite des Amtes Tessin <https://stadt-tessin.eu/cammin/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Während der Dauer der genannten Auslegungsfrist können von jeder Person Bedenken und Anregungen als Stellungnahmen zu dem 1. Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgebracht werden.

Stellungnahmen sollten bei Möglichkeit elektronisch/per E-Mail übermittelt werden an:

lea.kueper@tessin.de

Stellungnahmen können bei Bedarf auch per Post an das Amt für Bauverwaltung und Gebäudemanagement des Amtes Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin oder zur Niederschrift im Amt für Bauverwaltung und Gebäudemanagement des Amtes Tessin während der Öffnungszeiten:

dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

sowie zusätzlich nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038205 78142 (Frau Küper) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der 1. Entwurf der Lärmaktionsplanung zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Amt für Bauverwaltung und Gebäudemanagement des Amtes Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin öffentlich ausliegt.

Cammin, den 10.12.24



W. Stahlhut
Bürgermeister



Ausgehängt am: 12.12.2024

Abgehängt am: